

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 21/1863, 21/2472, 21/2669 Nr. 27, 21/2754 –

**Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den
Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026**

Bericht der Abgeordneten Thomas Bareiß, Wolfgang Wiehle, Frank Junge, Katrin Uhlig und Ines Schwerdtner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Kostenbelastung der Stromkunden durch die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026 insgesamt zu dämpfen. Dazu sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plan-kostenprognose einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro erhalten.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Es wird eine Verpflichtung für Stromlieferanten vorgesehen, die Entlastungen, die aus dem Zuschuss resultieren, an die Letztverbraucher weiterzugeben.
- Zudem werden Netzbetreibern und Stromlieferanten Vorgaben hinsichtlich der Transparenz über die Entlastungswirkung des Zuschusses gemacht, indem Stromlieferanten verpflichtet werden, mit der Rechnung auf diese Wirkungen hinzuweisen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro für das Kalenderjahr 2026 soll aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds finanziert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 2.400 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen. Im Vergleich zum bereits bestehenden Erfüllungsaufwand entsteht dabei kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen entlastenden Effekt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 12. November 2025

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus

Amtierende Vorsitzende

Thomas Bareiß

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Katrin Uhlig

Berichterstatterin

Ines Schwerdtner

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.